

# **Polzeiverordnung der Gemeinde Cavertitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz hat am 08.05.2017 auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 17 des Polizeigesetzes des Freistaat Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), die nachfolgende Polizeiverordnung beschlossen:

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

## **Abschnitt 2 – Besondere Regelungen**

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Verunreinigung durch Tiere
- § 11 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren
- § 12 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen
- § 13 Ordnungsvorschriften
- § 14 Betreten von Eisflächen
- § 15 Verunreinigungsverbot
- § 16 Gefährdung durch Bäume, Sträucher und Hecken
- § 17 Abbrennen offener Feuer
- § 18 Hausnummern

## **Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen**

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Cavertitz mit den Ortsteilen Außig, Bucha, Cavertitz, Klingenhain, Lampertswalde, Olganitz, Reudnitz, Schirmenitz, Schöna, Sörnewitz, Treptitz, Zeuckritz.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Parkwege, Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Anlagen von Freibädern, Friedhöfe und Sportplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch im öffentlichen Bereich befindliche Brunnen, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Denkmale sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsflächen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Absätze 1 bis 3.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Märkte.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

## **Abschnitt 2 – Besonderer Teil**

### **§ 3 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften

eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

#### **§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a. bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von allgemeiner Bedeutung sind,
  - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### **§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

#### **§ 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Auf Spielplätzen dürfen zerbrechliche Behälter (z.B. Flaschen aus Glas und ähnliche zerbrechliche Materialien) nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.

#### **§ 7 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- sowie Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen u.ä..

(2) Absatz 1 gilt nicht für akute Not- und Havariefälle.

## **§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **§ 9 Tierhaltung**

- (1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen. Geeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Für Situationen, in denen Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren können, sind geeignete Festhaltemittel mitzuführen (z.B. Leinen, Geschirre u.a., bei Kleintieren genügt auch das Aufnehmen).
- (3) Hunde und Katzen sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Es ist verboten, wilde oder verwildert lebende Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu füttern.

## **§ 10 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Halter oder Führer von Tieren haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen oder Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere, insbesondere deren Kot,

verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.

- (2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Plastiktüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere.

## **§ 11 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren**

- (1) Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie den Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren – insbesondere Ratten und Schadnager – feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Schädlingsbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.
- (3) Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (4) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind.
- (5) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen, etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden.
- (6) Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.
- (7) Wer zur Bekämpfungshandlungen verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren und zu Überwachung der Bekämpfung des Befalls das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen**

In den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:

- a. Parkwege, Erholungs- und Grünanlagen mit Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren oder diese abzustellen, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle,

- b. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren,
- c. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern und Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
- d. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu beschädigen,
- e. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- f. zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anderes geregelt ist,
- g. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder andere Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder belästigt werden.

### **§ 13 Ordnungsvorschriften**

Im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 Absatz 4 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:

- a. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu gebrauchen,
- b. Gewässer zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen,
- c. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- d. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte unzumutbar gestört oder belästigt werden,
- e. das Nächtigen, das Zelten bzw. Campieren,
- f. die Notdurft zu verrichten.

### **§ 14 Betreten von Eisflächen**

Das Betreten oder Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern der Gemeinde Cavertitz nur zulässig, wenn sie durch amtliche Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde freigegeben wurden.

### **§ 15 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung und Beschädigung des öffentlichen Bereichs im Sinne von § 2 Absatz 4 ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere:

- a. das Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen,
- b. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Kaugummi, Zigarettenskippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen und anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- c. das Ablagern von Abfällen, Werkstoffen oder anderen Gegenständen außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Müllkübel,
- d. das Ablagern von Hausmüll und sperrigen Gegenständen in Papierkörben,
- e. das Ablagern von Sperrmüll außerhalb der Sammlungstermine.

- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfalle mehrere leicht zugängliche Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und regelmäßig entleeren.
- (4) Hat jemand den öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Absatz 4 verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für alle Säuberungen sorgen.

## **§ 16 Gefährdung durch Bäume, Sträucher und Hecken**

- (1) Besitzberechtigte (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und Pächter) von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzbarkeit der öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird. Dazu ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,5 m vom Fahrbahn – bzw. Gehwegrand einzuhalten. Über Gehwegen/Radwegen beträgt die freizuhaltende lichte Höhe 2,30 m und über Fahrbahnen 4,50 m. Überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen dürfen die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenbereich nicht beeinträchtigen.
- (2) Sträucher, Bäume und Hecken sind so zu beschneiden, dass auch bei extremen Witterungsbedingungen Freileitungen der Energieversorgung und Telekommunikation nicht beschädigt und Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtraumprofile im Straßenbereich nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 17 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen kann untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

## **§ 18 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang

oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  2. entgegen § 4 Abs. 1, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  4. entgegen § 6 Sport- oder Spielplätze benutzt,
  5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
  7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
  8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  10. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  11. entgegen § 9 Abs. 2 sein Tier nicht sicher beherrscht, kontrollieren oder dirigieren kann,
  12. entgegen § 9 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fern hält,
  13. entgegen § 9 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  14. entgegen § 9 Abs. 5 wilde oder verwildert lebende Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen füttert,



15. entgegen § 10 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass auf öffentlichen Straßen oder Anlagen und Einrichtungen verbotswidrig erfolgte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
  16. entgegen § 10 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt,
  17. entgegen § 11 als Verpflichteter festgestellten Befall mit Krankheitserreger überragenden Wirbeltieren nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und es unterlässt eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung durchzuführen oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange zu wiederholen bis sämtliche Gesundheitsschädlinge beseitigt sind,
  18. entgegen § 12 a bis g die Grün- und Erholungsanlagen benutzt,
  19. gegen die Ordnungsvorschriften des § 13 a bis f verstößt,
  20. entgegen § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 a bis e Verunreinigungen oder Beschädigungen herbeiführt,
  21. entgegen § 15 Abs. 3 keine leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellt und regelmäßig entleert,
  22. entgegen § 15 Abs. 4 verursachte Verunreinigungen des öffentlichen Bereichs nicht unverzüglich säubert,
  23. entgegen § 16 Abs. 1 die Verkehrssicherheit wegen überhängenden Ästen von Sträuchern und Bäumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beeinträchtigt,
  24. entgegen § 16 Abs. 2 Sträucher und Bäume nicht beschneidet, so dass es zu einer Beschädigung von Freileitungen der Energieversorgung und Telekommunikation kommen kann,
  25. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obgleich er keine Erlaubnis dazu besitzt,
  26. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  27. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 1.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens EUR 500,00 geahndet werden.

## § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Pflanzenabfallverordnung der Sächsischen Staatsregierung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem

Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, der Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Sächsischen Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz, dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz

in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Schöna, 09.05.2017

-Siegel-

Bürgermeisterin  
Ortspolizeibehörde

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am 08.05.2017 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 07.06.2017 im Gemeindeboten der Gemeinde Cavertitz öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 08.06.2017 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes).